

Individualbesteuerung

Was Ehepaare wissen müssen

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

- Spätestens ab 2032 füllen Eheleute je eine eigene Steuererklärung aus.
- Ehepaare mit einem ähnlich hohen Einkommen bezahlen künftig weniger direkte Bundessteuer.
- Einverdiener-Haushalte und Alleinstehende werden hingegen häufig stärker belastet.
- Die Individualbesteuerung hat Folgen für die Themen Wohnen und Vorsorge.
- Der Bund rechnet mit Steuerausfällen. Das könnte zu allgemein höheren Steuertarifen führen.
- Ehepaare sollten auf eine ausgeglichene Einkommens- und Vermögensverteilung achten.

AUSGANGSLAGE: DIE FAKTEN

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat Ja gesagt zur Individualbesteuerung. Das bedeutet: Jede Person versteuert ihre Einkünfte und ihr Vermögen künftig individuell – unabhängig vom Zivilstand. Demnach muss jede und jeder eine separate Steuererklärung ausfüllen.

Neu gelten zudem einheitliche Steuertarife. Der Verheirater-tentarif wird abgeschafft. Veränderungen ergeben sich auch bei den Kinderabzügen: Die Pauschalbeträge fallen mit CHF 12 000 deutlich höher aus als bisher. Sämtliche Abzüge werden von den Eltern hälftig geteilt – auch diejenigen für die Versicherung und die Fremdbetreuung der Kinder.

Mit der Individualbesteuerung endet die sogenannte «Heiratsstrafe» – die steuerliche Mehrbelastung von Doppelverdiener-Ehepaaren. Bislang wurden die Einkommen addiert, was oft zu höheren Steuern führte. Grund dafür ist die Progression: Hohe Einkommen werden stärker besteuert als tiefe.

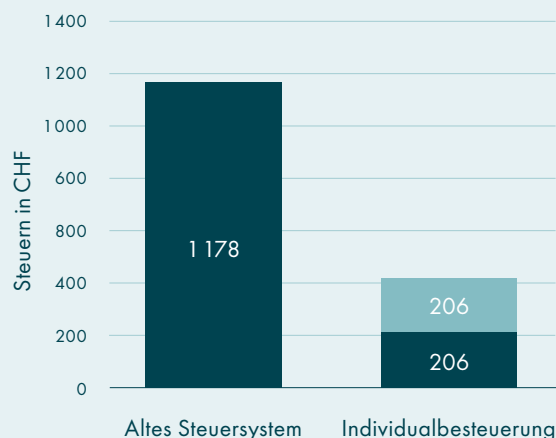
Indem die Einkommen künftig separat versteuert werden, kommen in vielen Fällen tiefere Steuersätze zur Anwendung – die Steuerbelastung sinkt (siehe Grafik rechts).

Das Ja vom 8. März 2026 betrifft primär die direkte Bundessteuer. **Die Kantone müssen ihre Steuergesetze und Tarife nun ebenfalls anpassen.** Noch ist unklar, wie die Individualbesteuerung auf kantonaler Ebene konkret umgesetzt wird und welche Folgen das für die Steuerpflichtigen hat. Für die Umsetzung der Vorlage haben die Kantone rund sechs Jahre Zeit. Das Gesetz tritt spätestens für das Steuerjahr 2032 in Kraft.

VERGLEICH: GETRENNT STATT GEMEINSAM

Ehepaar, 1 Kind

Auf zwei separate Einkommen von CHF 60 000 (rechts) werden wegen der Steuerprogression tiefere Steuern erhoben als auf ein gemeinsames Einkommen von CHF 120 000 (links).



Datenquelle

ESTV, estv.admin.ch/de/auswirkungen-individualbesteuerung

DIE FOLGEN DER REFORM: WER PROFITIERT? WER ZAHLT MEHR?

Auswirkungen auf die Einkommenssteuer

Gemäss Angaben des Bundes darf rund die Hälfte aller Steuerpflichtigen mit einer Entlastung bei der direkten Bundessteuer rechnen. Etwa 14 Prozent müssen höhere Steuern zahlen – voraussichtlich mehrere Tausend Franken pro Jahr. Wegen der Steuerprogression wirkt sich die Individualbesteuerung vor allem auf hohe Einkommen aus – sowohl auf der Gewinner- als auch auf der Verliererseite.

Entscheidend ist nicht nur die Höhe des Einkommens, sondern auch, wie es verteilt ist. Zu den «Gewinnern» der Individualbesteuerung gehören Paare mit ähnlich hohen Einkommen. Dazu zählen insbesondere Pensionierte – denn im Alter gleichen sich die Einkommen von Paaren an. Dies weil Renten sich in der Regel weniger stark unterscheiden als Löhne. Zu den «Verlierern» gehören Paare mit grossen Einkommensunterschieden, Einverdiener-Haushalte und Alleinstehende. **Denn: Die absehbaren Steuerausfälle sollen mit höheren Steuertarifen kompensiert werden.** Das trifft diese drei Gruppen besonders stark.

Noch offen sind die Auswirkungen auf Kantonebene. Es gilt aber zu bedenken: Kantons- und Gemeindesteuern sind deutlich höher als die direkte Bundessteuer. Deshalb könnten Entlastungen oder Mehrbelastungen der Steuerzahlenden deutlich grösser ausfallen.

Auch Vermögen werden separat versteuert

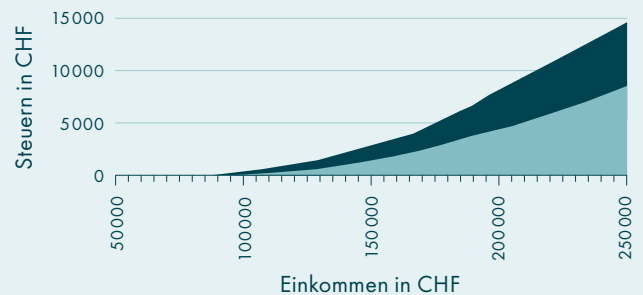
Nicht nur das Einkommen, auch das Vermögen wird künftig separat versteuert. Das bedeutet, dass in einer Ehe alle Vermögenswerte einer bestimmten Person zugeordnet werden müssen – ganz oder anteilig. Zum Beispiel:

- **Bewegliches Vermögen und Erträge daraus:**
Vermögenswerte wie Konten, Depots oder Fahrzeuge werden dem Eigentümer zugeschrieben.
- **Schulden/Schuldzinsen:**
Massgebend ist, wer im Kreditvertrag als Schuldner genannt ist.
- **Liegenschaften:**
Sind mehrere Personen im Grundbuch eingetragen, muss jede ihren Anteil versteuern.

FALLBEISPIEL «GEWINNER»

Paar mit einem Kind, 60/40-Verteilung des Einkommens

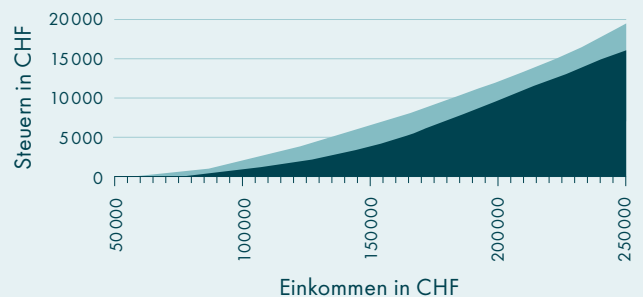
Ehepaare mit einer eher ausgeglichenen Einkommensverteilung profitieren von der Individualbesteuerung. Bei einem kombinierten Einkommen von CHF 150 000 sparen sie bei der direkten Bundessteuer rund CHF 1 400 pro Jahr, bei einem Einkommen von CHF 220 000 knapp CHF 4 800.



FALLBEISPIEL «VERLIERER»

Paar mit einem Kind, Einverdiener-Haushalt

Die Steuerbelastung von Einverdiener-Haushalten dürfte künftig eher steigen. Bei einem Einkommen von CHF 150 000 liegen die jährlichen Mehrausgaben bei etwa CHF 2 600, bei CHF 220 000 sind es noch rund CHF 2 500.



Datenquelle

ESTV, estv.admin.ch/de/auswirkungen-individualbesteuerung

■ Individualbesteuerung

■ altes Steuersystem

Spezialfall Eigenmietwert

Bis die Abschaffung des Eigenmietwerts in Kraft tritt (voraussichtlich am 1. Januar 2028), können Renovationen oder die Sanierung des Eigenheims vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Abzugsberechtigt ist, wer im Grundbuch als Eigentümerin oder Eigentümer eingetragen ist. Für Liegenschaften, die nicht selbst bewohnt werden, gilt dies auch nach der Abschaffung des Eigenmietwerts.

Was sich bei der Altersvorsorge ändert

Investitionen in die eigene Vorsorge wie Einkäufe in die Pensionskasse oder Einzahlungen in die Säule 3a können von den Steuern abgezogen werden. **Das lohnt sich künftig nicht mehr in jedem Fall.** Primär davon betroffen sind Ehepaare mit ungleichem Einkommen.

RECHENBEISPIEL VORSORGE

Ehepaar mit ungleichem Einkommen

Herr Keller hat ein Einkommen von CHF 150 000 pro Jahr, Frau Keller verdient CHF 30 000. Bislang lohnte es sich, dass beide den Maximalbetrag von aktuell CHF 7 258 in die Säule 3a einzahlten – sie konnten die CHF 14 516 von ihrem kombinierten Einkommen abziehen. Künftig lohnt es sich zumindest für Frau Keller nicht mehr. Sie kann nicht den vollen Abzug geltend machen, denn unter rund CHF 23 600 steuerbarem Einkommen muss sie keine direkten Bundessteuern mehr zahlen. Kommen Kinderabzüge hinzu, ist dieser Effekt noch stärker: Bei einem Kind liegt die Grenze bei etwa CHF 40 500, bei zwei Kindern schon bei rund CHF 49 500.

Beim Bezug von Vorsorgekapital aus der 2. und 3. Säule wird die Kapitalleistungssteuer fällig. Bislang zählte man alle Bezüge eines Ehepaares innerhalb eines Steuerjahres zusammen. Das ist künftig nicht mehr so. Zwar sollten Bezüge pro Person immer noch zeitlich gestaffelt werden, um die Progression zu umgehen. Eine Koordination unter den Eheleuten ist aber nicht mehr nötig.

Dafür wird die Abstimmung unter Eheleuten, wer wie viel Rente bzw. Kapital aus der Pensionskasse bezieht, noch wichtiger als bisher. Andernfalls kann es im Extremfall sein, dass bei einem Partner sehr hohe Einkommenssteuern und beim anderen gar keine anfallen.

Mehr Aufwand, weniger Einnahmen

Für Ehepaare vergrössert sich der administrative Aufwand. Jede Person muss künftig eine eigene Steuererklärung einreichen. Je nach finanziellen Verhältnissen ist zusätzliche Arbeit nötig, um Vermögen korrekt zuzuordnen. Wer Unterstützung durch einen Steuerberater in Anspruch nimmt, sollte mit höheren Kosten rechnen. Auch für die Behörden steigt der Aufwand. Es ist möglich, dass sich längere Bearbeitungszeiten bei den Steuererklärungen ergeben – ebenso wie längere Verfahren, wenn Rechtsmittel ergriffen werden.

Die Individualbesteuerung führt zu Mindereinnahmen bei Bund und Kantonen. Zusammen mit dem steigenden Bearbeitungsaufwand könnte das allgemein steigende Steuertarife zur Folge haben.

Was kostet die Individualbesteuerung?

Der Bund rechnet – bezogen auf das Steuerjahr 2026 – mit Mindereinnahmen von rund CHF 630 Mio. bei der direkten Bundessteuer. Weil ein Teil der Steuereinnahmen an die Kantone weitergegeben wird, entfallen knapp vier Fünftel dieses Fehlbetrags auf den Bund und gut ein Fünftel auf die Kantone. Die finanziellen Auswirkungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern an sich sind aber noch nicht absehbar. Sie hängen von der Ausgestaltung der Reform im kantonalen Recht ab.



IHRE NÄCHSTEN SCHRITTE

Aktuell ist vieles noch offen – insbesondere die Auswirkungen der Individualbesteuerung auf die Kantons- und Gemeindesteuern. Sie machen in der Regel den grössten Teil der jährlichen Steuerrechnung aus. Zudem dauert die Umsetzung der Änderungen noch einige Jahre, spätestens bis 2032.

Für Ehepaare gilt: Momentan ist der Handlungsspielraum durch die vielen offenen Fragen begrenzt. Das heisst aber nicht, dass sie nichts tun können. Die Checkliste auf der rechten Seite zeigt, was.

CHECKLISTE WAS SIE JETZT TUN KÖNNEN

- ✓ Verfolgen Sie die Entwicklung auf kantonaler Ebene, um frühzeitig reagieren können.
- ✓ Achten Sie auf eine möglichst ausgeglichene Verteilung von Einkommen und Vermögen. Je näher das Verhältnis bei 50:50 liegt, desto mehr profitieren Sie von der Individualbesteuerung.
- ✓ Definieren Sie frühzeitig, wem welche Vermögensbestandteile gehören. Das erspart Ihnen später grossen administrativen Aufwand.
- ✓ Achten Sie bei einer sehr ungleichen Verteilung des Vermögens darauf, dass der Partner mit dem tieferen Vermögen zumindest den Freibetrag ausnutzt (Kanton Thurgau aktuell: CHF 100'000).
- ✓ Nutzen Sie jetzt schon Möglichkeiten, Steuern zu sparen, indem Sie in die private Vorsorge investieren oder Einkäufe in die Pensionskasse prüfen. Lassen Sie sich zudem regelmässig beraten, um Optimierungspotenzial auszuschöpfen.

Disclaimer

Die in diesem Merkblatt bereitgestellten Inhalte dienen ausschliesslich der Information. Sie begründen weder eine Aufforderung noch ein Angebot oder eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Anlageinstrumenten oder zur Tötigung sonstiger Transaktionen. Durch dieses Merkblatt wird keine Anlageberatung oder sonstige Beratung erteilt. Die Angaben stellen keine Entscheidungshilfe für rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar. Lassen Sie sich deshalb bei entsprechenden Entscheiden von einer qualifizierten Fachperson beraten.

SO UNTERSTÜTZEN WIR SIE

Wir verschaffen Ihnen Klarheit über Ihre Steuersituation und Ihre Finanzen im Ruhestand. Fragen zur Vermögensstrukturierung, zur Vorsorge und zur steuerlichen Optimierung sind integraler Bestandteil unserer ganzheitlichen Beratung – auch im Hinblick auf die Individualbesteuerung.

TKB PENSIONSSENTRUM

Steuerberatung

Telefon 052 762 80 23

E-Mail pensionszentrum@tkb.ch

tkb-pensionszentrum.ch

Haben Sie Fragen? Gerne geben wir Ihnen Auskunft: Telefon 0848 111 444

Stand: 6.3.2026. Alle Rechte vorbehalten. Bitte beachten Sie die geltenden Verkaufsbestimmungen für die entsprechenden Dienstleistungen.